

Anfrage

gemäß § 56 Satz 2 NKomVG

Anfragesteller (Name, Adresse):

Deniz Kurku
SPD-Stadtratsfraktion

Herrn Oberbürgermeister
Patrick de La Lanne
Stadt Delmenhorst
27747 Delmenhorst
Email: anfragen.ratsmitglieder@delmenhorst.de

Eingang:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß § 39a Satz 2 NGO bitte ich um Beantwortung folgender Frage(n):

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom Februar 2012 (Aktenzeichen 2011 V R 41/10) müssen Kommunen Umsatzsteuer zahlen, sofern sie im Wettbewerb mit privaten Anbietern Leistungen anbieten. Nach Einschätzung des Bundesfinanzhofes wird dies zu einer erheblichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für die öffentliche Hand führen, zumal auch sog. Beistandsleistungen betroffen sind (Leistungen der einen Kommune für eine andere mit Kostenerstattung). Der Deutsche Städtetag kritisiert das Urteil und sieht kommunale Kooperationen in Gefahr.

Kann seitens der Verwaltung zum derzeitige Zeitpunkt eine Einschätzung der Auswirkungen des Urteils für den Haushalt der Stadt Delmenhorst abgegeben werden? Ist es möglich den Umfang der Leistungen zu beziffern, die die Stadt im Wettbewerb mit Privatanbietern anbietet?

In welchen Bereichen kann eine derartige Besteuerungspraxis zu Veränderungen in Bezug auf die Leistungen für die Delmenhorster Bürgerinnen und Bürger führen?

Ich stelle diese Anfrage mit der Bitte um Beantwortung

an mich

im Fachausschuss 1 2 3 4 5 6 / Verwaltungsausschuss / Rat

Delmenhorst, 17.04.2012

Deniz Kurku

Unterschrift



Herrn
Deniz Kurku

SPD-Stadtratsfraktion

Fachbereich

Interne Verwaltungsdienste

Fachdienst

Finanzen

Kontakt

Herr Zwicker

Gebäude

Schulstraße 5

Zimmer

201

Telefon

(04221) 99-1172

Telefax

(04221) 99-1272

E-Mail

hansjuergen.zwicker@delmenhorst.de

Zeichen

72

Datum

02. Mai 2012

Betreff

Ihre Anfrage nach § 56 NKomVG vom 17. 4. 2012

BFH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand und zur Umsatzbesteuerung von Beistandsleistungen

Sehr geehrter Herr Kurku,

es ist korrekt, dass der Bundesfinanzhof in Entscheidungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand Recht gesprochen hat. Über die Konsequenzen dieser Urteile für den kommunalen Bereich (zusätzliche Umsatzsteuerpflicht/zusätzliche Berechtigung zum Vorsteuerabzug) besteht jedoch allgemein im Detail noch erhebliche Unsicherheit.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder ist beauftragt, Vorschläge zum Umgang mit den Folgewirkungen dieser Urteile unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen zu erarbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass erst nach der Sommerpause über die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Finanzen beraten und entschieden werden kann.

Bis zur Festlegung neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand soll es bei den bisherigen Regelungen verbleiben. Das Bundesministerium der Finanzen hat verfügt, dass bis zum Abschluss des Beratungsprozesses die Urteilsgrundsätze über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zur Anwendung kommen.

Der Finanzausschuss des Deutschen Städtetages als kommunale Interessenvertretung wird Anfang Mai 2012 über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit beraten und die Mitgliedsstädte entsprechend informieren. Es wird von daher vorgeschlagen, die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit abzuwarten und zum jetzigen Zeitpunkt auf eine spekulative Abschätzung möglicher Folgewirkungen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
gez.
H.J.Zwicker